

Bern, 25.07.2013 / Brora + Linva

---

## **Positionspapier – Groupe d'action financière (GAFI)**

### **I. Forderungen von TREUHAND|SUISSE**

- TREUHAND|SUISSE unterstützt die Umsetzung der Vorgaben der GAFI zur Bekämpfung der Geldwäscherei in das Schweizerische Recht.
- TREUHAND|SUISSE lehnt die Vermischung von Steuerdelikten und Geldwäschereitatabständen ab.

### **II. Ausgangslage**

Der Bundesrat präsentierte am 27.02.2013 Vorschläge zur Verbesserung der Geldwäschereibekämpfung. Damit sollen die im Februar 2012 revidierten Empfehlungen der internationalen „Groupe d'action financière contre le blanchiment des capitaux“ (GAFI) im Rahmen eines Bundesgesetzes umgesetzt werden.

*Konnxexe Geschäfte: Siehe auch Positionspapier „Tax-Crimes“.*

### **III. Fakten / Beurteilung**

#### **a) Qualifizierte Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei**

TREUHAND|SUISSE lehnt eine Vermischung von Steuerdelikten und Geldwäschereitatabständen ab. Eine GAFI-konforme Umsetzung setzt einzig voraus, dass es eine Kategorie von Steuerdelikten gibt, die zu einem Verbrechen werden. Der Schweiz liegt deshalb Spielraum vor, um nur wirklich schwere Fälle zu kriminalisieren – diese Ermessensspanne wird nicht genutzt. Einerseits sind die Schwellenwerte von 600'000 Franken, die zu einem qualifizierten Steuerdelikt führen, willkürlich und zu tief. Andererseits eignet sich das Kriterium «Steuerfaktoren» für einen Straftatbestand nicht. Vielmehr sollte auf strafrechtlicher Seite der Unrechtsgehalt, also die Verschleierung oder arglistige Täuschung, wesentlich sein.

#### **b) Barzahlungsverbot**

TREUHAND|SUISSE lehnt die Schaffung einer neuen Kategorie von Finanzintermediären «light» bzw. beschränkt auf Barkäufe über 100'000 Schweizer Franken ab. So eine Regelung ist unpraktikabel, verwirrend und unnötig. Das Barzahlungsverbot bei Grundstückskaufverträgen über 100'000 Franken soll via Obligationenrecht geregelt werden.

#### **c) Inhaberaktien**

TREUHAND|SUISSE ist klar für die Variante der Hinterlegung von Inhaberaktien bei einem Finanzintermediär oder bei der Gesellschaft bzw. bei einem Dritten. Der Verband ist überzeugt, dass es nicht zielführend ist, neue Formen von Meldepflichten zu erfinden, sondern auf bereits bekannte Verfahren – insbesondere durch Schaffung von Bucheffekten und Sammelverwahrung – zurückzugreifen. Es ist weiter unverständlich, dass die Sanktionen, die bei Verletzung der Meldepflicht vorgesehen sind, für nicht-kotierte Gesellschaften schärfer ausfallen sollen als für kotierte Gesellschaften. Dies wäre klar ein Wertungswiderspruch des Gesetzgebers.

#### **IV. Schlussfolgerung / Fazit**

TREUHAND|SUISSE unterstützt grundsätzlich die Umsetzung der Vorgaben der Groupe d'action financière zur Bekämpfung der Geldwäscherei in das Schweizerische Recht. Einige Änderungen führen jedoch zu weit. Der Verband lehnt vor allem die Vermischung von Steuerdelikten und Geldwäschereitatbeständen klar ab.

Der Bundesrat hat es zudem im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verpasst, die Umsetzung durch Einzelvorlagen vorzunehmen. Es ist angebracht, das Steuerstrafrecht grundsätzlich im Rahmen der bevorstehenden Strafrechtsrevision zu überarbeiten.